

Richtlinie der Stadt Dornstetten

zur finanziellen Förderung zur Beseitigung von Leerständen von Ladenlokalen und Geschäftsimmobilien

vom 07. November 2018

§ 1 Ziel des Programms

Für die Attraktivität und Vitalität der Innenstädte ist es wesentlich, dass bestimmte Schlüsselbranchen bzw. –sortimente im Einzelhandel vorhanden sind und dass ein attraktiver Branchenmix sichergestellt ist. In der Stadt Dornstetten stehen vermehrt Ladenlokale leer. Zur Beseitigung dieser Leerstände und zur Erleichterung von gewerblichen Neuansiedlungen wird im Rahmen der Wirtschaftsförderung nachfolgende Förderrichtlinie aufgelegt. Die Förderrichtlinie trägt damit zum Erhalt und zur Steigerung der Attraktivität der Stadt Dornstetten bei. Ferner ist die Förderung auch auf die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze ausgerichtet.

§ 2 Fördergebiet

Das Fördergebiet ist der in beigefügtem Lageplan markierte Bereich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Richtlinie.

§ 3 Fördergegenstand

1. Gefördert wird die Neueröffnung eines Einzelhandels-, Gastronomie- oder Dienstleistungsbetriebes in einem leerstehenden Ladenlokal.
2. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Spielhallen und Gewerbeausübungen, die im Fördergebiet nicht gewünscht sind, sowie die Verlagerung eines Gewerbes innerhalb der Stadt Dornstetten.
Von der Förderung ebenfalls ausgeschlossen sind Räumlichkeiten, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie entstehen.
3. Die Stadt Dornstetten behält sich vor, über die Förderung von Geschäftsübernahmen bei Fortsetzung des Betriebes im Einzelfall zu entscheiden.
4. Gefördert werden die Mietkosten sowie der Investitionsaufwand für den Umbau und die Einrichtung.
5. Eigenleistungen werden nicht gefördert.

§ 4 Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen, die einen Betrieb nach § 3 neu eröffnen bzw. ansiedeln oder einen bestehenden Betrieb fortführen und hierzu einen Mietvertrag über Gewerbeflächen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren abschließen.
2. Mietverträge, die innerhalb dieses Zeitraums einseitige, vorzeitige Beendigungsmöglichkeiten durch den Mieter beinhalten, gelten nicht für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren abgeschlossen.

§ 5 Antragsverfahren

1. Der schriftliche Antrag auf Förderung nach dieser Richtlinie ist vor Eröffnung des Gewerbes mit dem Antragsformular bei der Stadtverwaltung Dornstetten, Wirtschaftsförderung, Marktplatz 1, 72280 Dornstetten einzureichen.
2. Der Antrag auf Mietzuschuss ist vom Mieter und Vermieter gemeinsam zu stellen.
3. Die Anträge auf Investitionszuschüsse sind vom jeweiligen Kostenträger zu stellen.
4. Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt schriftlich durch die Stadt Dornstetten.
5. Bereits begonnene Maßnahmen werden nicht gefördert. Eine Maßnahme gilt als begonnen, wenn Aufträge bzw. der Mietvertrag vor Erhalt der schriftlichen Bewilligung nach Nr. 4 unterzeichnet wurden.

§ 6 Förderhöhe

1. Pro Ladenlokal oder Geschäftsimmobilie wird ein Mietzuschuss zur ortsüblichen Miete in Höhe von max. 3,00 €/qm für max. 24 Monate gewährt. Die max. Höhe des Mietzuschusses beträgt 10.000 € und max. 50 % der vertraglich vereinbarten Kaltmiete.
2. Pro Ladenlokal oder Gewerbeimmobilie wird ein Investitionszuschuss für die Kosten des Umbaus der Räumlichkeiten durch den Vermieter in Höhe von max. 10.000 € gewährt. Die max. Höhe des Zuschusses beträgt 20 % der nachgewiesenen Kosten.
3. Pro Ladenlokal oder Gewerbeimmobilie wird ein Investitionszuschuss für die Kosten der Einrichtung der Räumlichkeiten durch den Mieter in Höhe von max. 3.000 € gewährt. Die max. Höhe des Zuschusses beträgt 20 % der nachgewiesenen Kosten.
4. Die Zuschüsse nach Nrn. 1 – 3 können kumulativ gewährt werden.
5. Zuschüsse unter 500 € (je einzeln betrachtet) werden nicht ausbezahlt/bewilligt.
6. Die endgültige Entscheidung über die Höhe der Förderung trifft der Gemeinderat im Einzelfall. Parameter für die Förderhöhe im Einzelfall sind insbesondere die Erreichung der gewünschten Förderziele (Branchenmix), die Höhe der Aufwendungen und Investitionen sowie die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze.
7. Eine nach Bewilligung der Fördermittel gemäß § 5 Nr. 4 eintretende Erhöhung der Baukosten oder des Mietzinses wird nicht gefördert.

§ 7 Auszahlung der Förderung

1. Der Mietzuschuss nach § 6 Nr. 1 wird monatlich ausbezahlt und wird sofort eingestellt, wenn die geförderte gewerbliche Fläche bzw. das Geschäft aufgegeben bzw. geschlossen wird. Eventuell zu viel entrichtete Beträge sind an die Stadt Dornstetten zurück zu zahlen. Der Mietzuschuss wird an den Vermieter bezahlt. Das Miet- bzw. Nutzungsverhältnis ist durch Vorlage des Miet- bzw. Nutzungsvertrages zu belegen. Die Beendigung des Miet- bzw. Nutzungsverhältnisses ist der Stadt Dornstetten unverzüglich anzuzeigen.

2. Die Investitionszuschüsse nach § 6 Nrn. 2 und 3 werden nach Eröffnung des Betriebes bzw. Abschluss der Maßnahme gegen Kostennachweis ausbezahlt.
3. Die Förderung wird zurückgenommen, wenn mit der Maßnahme nicht innerhalb von 12 Monaten nach der schriftlichen Zusage der Stadt gemäß § 5 Nr. 4 begonnen wurde.
4. Die Förderung nach § 6 Nr. 2 und 3 kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Förderung nicht innerhalb von 18 Monaten nach der schriftlichen Zusage der Stadt gemäß § 5 Nr. 4 abgerechnet wurde.

§ 8 sonstige Bedingungen

1. Alle Förderungen erfolgen unter der Bedingung, dass die sonstigen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (insb. Baurecht, Gewerberecht, Denkmalschutz usw.) eingehalten werden. Bei Verstoß hiergegen besteht ein Rückforderungsrecht der Stadt Dornstetten.
2. Eine Förderung durch das Landessanierungsprogramm oder das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht aus. Es bleibt Sache des Antragstellers/der Antragstellerin, bei entsprechender Rechtspflicht sonstige Zuschussgeber über die Förderung durch die Stadt Dornstetten zu unterrichten.
3. Es handelt sich um freiwillige Leistungen der Stadt Dornstetten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
4. Eine Rückforderung der Förderung ist möglich, wenn die Zuwendung durch unrichtige Angaben erwirkt wurde.
5. Auf die Förderung durch die Stadt Dornstetten ist in geeigneter Weise (Aushang DIN A 4 im Eingangsbereich) mindestens für die Zeit des gewährten Mietzuschusses hinzuweisen. Die Stadt Dornstetten ist berechtigt auf ihrer homepage oder auf andere geeignete Weise auf die gewährte Förderung hinzuweisen.
6. Der Gemeinderat kann im Einzelfall, sofern die Zielsetzungen diese Richtlinie in besonderer Weise erfüllt werden, von den getroffenen Festlegungen Ausnahmen zulassen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft und gilt bis 31.12.2023.

Dornstetten, den 08. November 2018

Gez.:
Bernhard Haas
Bürgermeister